

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 29.06.2011

Schadensrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Überblick zum Schadensrecht

- Allgemeines Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)
 - Gilt für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere für vertragliche (§ 280 Abs. 1 BGB) und deliktische (§§ 823 ff. BGB) Ansprüche.
 - § 249: Grundsatz der Natural**restitution** für Vermögensschäden und immaterielle Schäden!).
 - § 250: Übergang von der Restitution zur Kompensation.
 - § 251: **Kompensation** des Vermögensschadens.
 - § 252 Beweiserleichterung
 - § 253: Nur ausnahmsweise Kompensation von immateriellen Schäden = Schmerzensgeld.
 - § 254: Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschulden.
 - § 255: Abtretung von Ersatzansprüchen.
- Besonderes Schadensrecht der unerlaubten Handlungen (§§ 842 ff. BGB)
 - Gilt nur für Ansprüche nach den §§ 823 ff. BGB.
 - Relativ geringe eigenständige Bedeutung, z.B. §§ 842 f. als Konkretisierung von § 252 BGB.

Der Grundsatz der Naturalrestitution

- Der Schädiger muss in Natur den Zustand herstellen, der ohne das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis bestünde.
 - Grundsätzlich muss der Schädiger eine beschädigte Sache selbst reparieren oder reparieren lassen.
 - Praktisch relevant beim Widerruf unwahrer Tatsachenbehauptungen.
 - § 249 Abs. 2 BGB gewährt statt dessen Anspruch auf Ersatz der Herstellungskosten ≠ Geldkompensation.
 - Durch Herstellung in Natur können auch immaterielle Schäden ausgeglichen werden (Bsp.: Affektionsinteresse am Erhalt einer Sache)!
- Grenze der Naturalrestitution:
 - Unmöglichkeit der Herstellung, § 251 Abs. 1 BGB.
 - Unverhältnismäßigkeit, § 251 Abs. 2 BGB.
 - Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind auch sog. „Affektionsinteressen“ zu berücksichtigen. Vgl. außerdem § 251 Abs. 1 S. 2 BGB!

Grundsätze beim Ausgleich von Sachschäden, insbes. Unfallschäden an Fahrzeugen

- Nach der Rechtsprechung können als Reparaturkosten nach § 249 Abs. 2 BGB bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes verlangt werden.
 - Grund: Interesse des Geschädigten „sein“ Fahrzeug behalten zu dürfen.
- Liegen die Kosten über diesem Betrag, so kann nur der Wiederbeschaffungswert verlangt werden.
 - Nach der Rspr. Ist auch die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes Restitution nach § 249 Abs. 2 BGB.
 - Nach der h.M. in der Literatur: Kompensation nach § 251 Abs. 2 BGB.
- Reparaturkosten bis zu 100% des Wiederbeschaffungswertes können auch dann gefordert werden, wenn die Reparatur gar nicht vorgenommen wird (Abrechnung auf fiktiver Reparaturkostenbasis).
- Außerdem: Ersatz der Mietwagenkosten oder des „Nutzungsausfallschadens“.
 - Ersatz ein eines Nutzungsausfallschadens allgemein nur bei Sachen, „deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung von zentraler Bedeutung ist“ (Wohnhaus, PKW).

Fall (BGH, NJW 2011, 1435)

Bei einem von S verschuldeten Unfall wird das Motorrad des G schwer beschädigt. Ein Sachverständiger schätzt, dass die Reparatur € 10.028,49 kosten wird. Die Kosten für die Wiederbeschaffung eines gleichartigen Fahrzeugs schätzt er auf € 6.900,-. Der Restwert des beschädigten Fahrzeugs beträgt € 2.710,-.

Trotz der hohen Reparaturkosten lässt G das Motorrad reparieren. Die Werkstatt stellt zunächst 8.427,30 zzgl. Mehrwertsteuer (= € 10.028,49) in Rechnung, gewährt dann aber einen Rabatt von ca. 11% und verlangt nur € 7.500 zzgl. Mehrwertsteuer. Welchen Betrag kann G von S verlangen?

Lösung (1)

- Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ist gegeben.
 - Rechtsgutverletzung, Haftungsbegründende Rechtswidrigkeit Verschulden. Handlung, Kausalität,
 - Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 249 ff. BGB.
 - Die vom Gutachter prognostizierten Herstellungskosten betragen mehr als 145 % des Wiederbeschaffungswertes.
 - Infolge des gewährten Rabattes reduzieren sich die tatsächlichen Reparaturkosten auf 129,34% des Wiederbeschaffungswertes.

Lösung (2)

- Grundsatz: Wenn der Gutachter Reparaturkosten unterhalb der 130%-Grenze prognostiziert, darf der Geschädigte reparieren lassen.
 - Sind die tatsächlichen Kosten höher, muss der Schädiger sie dennoch ersetzen.
- Wenn die Kosten über der 130%-Grenze liegen, erhält der Geschädigte nur den Wiederbeschaffungswert (100%).
- Gelingt es im Einzelfall, die Reparatur billiger als vom Gutachter prognostiziert durchführen zu lassen, so dass sie sich als wirtschaftliche vernünftig erweist, so kann der Geschädigte trotz negativer Prognose die Reparaturkosten verlangen (BGH, NJW 2011, 669).
 - Aber: Da sich nicht erkennen lässt, worauf die Gewährung des Rabatts beruhte, lässt sich nicht beurteilen, ob die Reparatur wirklich wirtschaftlich vernünftig war.
 - Daher im Ergebnis nur Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwert).

Besonderheiten beim Ausgleich von Personenschäden

- Sofern nicht von der Krankenversicherung gezahlt, Anspruch auf Heilungskosten aus § 249 Abs. 2 BGB.
 - Ausschluss nach § 251 Abs. 2 BGB grds. nicht möglich.
 - Aufwendungen von Angehörigen für Krankenbesuche etc. können als Teil der Heilungskosten vom Geschädigten geltend gemacht werden.
 - Keine Abrechnung nach fiktiven Heilungskosten.
- Verdienstausfall nach §§ 252, 842 f. BGB.
 - Auch eine Hausfrau oder ein Hausmann hat nach § 843 BGB Anspruch auf eine Geldrente, weil er oder sie durch die Haushaltsführung eine Unterhaltspflicht erfüllt, die ansonsten in Geld zu erfüllen wäre (§§ 1360 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB.
 - Schmerzensgeld wird gewährt für Körperverletzungen, aber nicht für die Tötung als solche!
 - Auf die Erben eines Getöteten kann nur der Anspruch wegen vor dem Tod erlittener Schmerzen übergehen!

Der Ausgleich immaterieller Schäden

- Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB dient der Kompensation von Nichtvermögensschäden.
 - Daneben „Genugtuungsfunktion“ (bestrafendes Element).
 - Im Hinblick auf die Genugtuungsfunktion kann bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes auch der Grad des Verschuldens berücksichtigt werden.
 - Aber: Seit 2001 Schmerzensgeld auch bei Gefährdungshaftung (z.B. aus § 7 Abs. 1 StVG).
- Entgegen dem Wortlaut von § 253 Abs. 2 BGB erkennt die Rechtsprechung einen Schadensersatzanspruch für immaterielle Schäden auch bei Verletzungen des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts**.
- Sonderregel in § 651f Abs. 2 BGB (Ersatz für entgangene Urlaubsfreude) ist nicht analog auf andere vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche auszudehnen.

Der Mitverschuldenseinwand (§ 254 BGB)

- § 254 normiert keine Pflicht, sondern eine **Obliegenheit des Geschädigten**.
- Tatbestände:
 - Mitverursachung des Schadens.
 - Unterlassung der Schadensminderung.
- Rechtsfolge: Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile.
 - Bei Vorsatz eines Beteiligten und bloßer Fahrlässigkeit des anderen in der Regel alleinige Schadenstragung durch den Vorsatztäter (also keine Kürzung des Ersatzes bei Vorsatz des Täters; Ausschluss des Anspruch bei vorätzlicher Selbstschädigung des Opfers).
 - Bei beiderseitiger Fahrlässigkeit idR Schadensteilung. Bei klarem Überwiegen der Verantwortlichkeit eines Beteiligten auch alleinige Schadenstragung möglich.
 - Problem: Mitverschulden Dritter.

Das Mitverschulden Dritter

- § 254 Abs. 2 S. 2 BGB gilt auch für die Mitverantwortung bei der Haftungs begründung (§ 254 Abs. 1 BGB)!
- Die Verweisung in § 254 Abs. 2 S. 2 BGB ist eine Rechtsgrundverweisung (str.):
 - Eine Haftung für Dritte nach § 278 BGB setzt ein schon vor Schadensentstehung bestehendes Schuldverhältnis voraus.
 - Zurechnung des Mitverschuldens von Verrichtungsgehilfen ist analog § 831 BGB möglich.
- Bsp. (BGH, NJW 1983, 1108):
 - Bei der Lieferung von Heizöl tritt Öl aus, wodurch Schäden am Wohnhaus des Empfängers der Lieferung entstehen. Die Schäden beruhen einerseits auf Unachtsamkeit des Fahrers des Tanklasters, andererseits auf Fehlern beim Einbau des Öltanks.
 - Nach Auffassung des BGH sind die Handwerker, die den Öltank eingebaut haben, weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen des Lieferungsempfängers. Daher haftet der Lieferant ohne sich auf § 254 BGB berufen zu können.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 04.07.2011

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>